

Hinweisblatt zu den Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... (z.B. *Bauantrag, Beihilfeantrag usw.*)

Schuleingangsuntersuchungen

Angaben zum Verantwortlichen

Funktion: Landrat
Name: Bockhop, Cord
Straße: Niedersachsenstr. 2
Postleitzahl: 49356
Ort: Diepholz
Telefon: 05441-976-0

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten

Institution: Itebo
Name: Kim Schoen
Straße: Dielinger Str. 39/40
Postleitzahl: 49074
Ort: Osnabrück
Telefon: 0541/ 9631-222
E-Mail: dsb@itebo.de

Art der zu verarbeitenden Daten

Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Gesundheitsdaten (U-Heft, Impfheft, anamnestische Informationen, Befunderhebung, Befunde/Diagnosen/Therapien externer Behandler/Therapeuten soweit vorhanden)
Informationen zum sozialen (familiären) Umfeld

Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben um/zur

1. zur Erstellung eines Gutachtens als Grundlage für die Feststellung der Schulfähigkeit
2. zur Erfüllung der Berichtspflichten in anonymisierter und nicht-personenbezogener Form
3. zur Bearbeitung förderlicher/unterstützender Anträge der Sorgeberechtigten für ihr Kind

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- Buchstabe a**
- Buchstabe b**
- Buchstabe c** X
- Buchstabe d**
- Buchstabe e** X



Buchstabe f

in Verbindung mit folgender spezifischer Rechtsgrundlage verarbeitet

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst(NGöGD) – insbesondere §§ 4, 5 Absatz 2, § 8 Absatz 2

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz - IfSG) – insbesondere §§3, 34 Abschnitt 11

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) – insbesondere § 56

...in der jeweils gültigen Fassung

Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

Die Untersuchungsergebnisse werden gem. § 5 Abs.2 S.3 NGöGD den Erziehungsberechtigten für ihr Kind mitgeteilt.

Hinweis: Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen der Schulfähigkeit zu gewähren.

Die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse werden gem. § 5 Abs.2 S.4 NGöGD an die zuständige Schule weitergegeben.

Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung werden gem. § 8Abs.2 S.3 NGöGD anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen an das Landesgesundheitsamt weitergegeben.

Mitteilungen über den Impfstatus nach §34 Absatz 11 IfSG werden aggregiert und anonymisiert über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut übermittelt.

Es ist geplant, die personenbezogenen Daten an folgende/s Drittland/internationale Organisation) zu übermitteln

nein

Dauer der Datenspeicherung

10 Jahre

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Diepholz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.



Zusammenfassung (bürgernah):

Kinder sind nach §56 NSchG zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für diese Untersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der aufnehmenden Schule werden ausschließlich die für den Schulbesuch bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Ihre Angaben und die Untersuchungsergebnisse werden erfasst. Die Patientenakte wird gemäß der amtlichen Aufbewahrungsfrist bei Abschluss aller laufenden Vorgänge nach 10 Jahren gelöscht. Datenauswertungen erfolgten anonymisiert, d.h. ohne die identifizierenden Personendaten. Die anonymisierten Daten werden dauerhaft gespeichert und für statistische Auswertungen vor Ort und überregional verwendet.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden,

- kann ein Bußgeld verhängt werden

- können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

X

Informationsweitergabe an die zuständige Schulleitung bei (Teil-)Verweigerung/Boykottierung der Untersuchung oder Nichterscheinen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Meldung an das Jugendamt.

Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung:

_____ hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um _____

Der Landkreis Diepholz beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um _____